

dem Beleidiger sowie zu anderen Personen, zu Störungen des geordneten Zusammenlebens im Wohnhaus, der Familie und im Betrieb führen* Darüber hinaus können solche Handlungen weitere schädliche Folgen nach sich ziehen, indem sie die Arbeitsfreude des Beleidigten oder Verleumdeten und seine gesellschaftliche Aktivität beeinträchtigen. In allen gesellschaftlichen Bereichen können keine sozialistischen Kollektive entstehen, solange sich ihre Mitglieder untereinander schlecht machen, beleidigen und nicht verstehen.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwei Grundformen von Ehrverletzungen, und zwar die Beleidigung (§ 137 StGB) und die Verleumdung (§ 138 StGB). Diese Delikte sind in der Regel nicht besonders schwerwiegend. Die Strafbarkeit der Beleidigung und Verleumdung wegen der Zugehörigkeit zu einer anderen Nation oder Rasse (§ 140 StGB) wird besonders geregelt.

Beleidigungen und Verleumdungen besitzen grundsätzlich den Charakter von Verfehlungen, die von den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege zu beraten und zu entscheiden sind (§ 139 Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 3 der 1. DVO EG StGB vom 1.2.1968, GBl. II, S. 89). In § 139 Abs. 2 StGB werden die Voraussetzungen angeführt, unter denen ein gerichtliches Verfahren durchzuführen und eine Strafe anzuwenden ist.

Die schwerwiegenden Beleidigungen werden als [^]ergehen mit Nichtfreiheitsstrafen bedroht, schwerwiegende Verleumdungen können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

3.3.2. Die Beleidigung

Der Tatbestand der Beleidigung (§ 137 StGB) erfaßt alle Handlungen, die eine grobe Mißachtung der persönlichen Würde eines [^]enschen darstellen. Die praktisch bedeutsamsten Formen zählt das Gesetz beispielhaft auf: Beschimpfungen, Tätlichkeiten und unsittliche Belästigungen. Durch die Formulierung: "oder andere Handlungen" wird klargestellt, daß vom § 137 StGB